

9. Januar 2015

Stellungnahme des DGB zum***Entwurf eines Gesetzes zur Errichtung einer Kammer für die Heilberufe in der Pflege,
Drs. 18/2569***

Sehr geehrter Herr Eichstädt,

der DGB Nord ist mit Schreiben vom 10. Februar 2015 vom Vorsitzenden des Sozialausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtages gebeten worden, bis zum 13. März 2015 zum o.g. Gesetzentwurf Stellung zu nehmen. Von diesem Angebot machen wir – wie schon im ersten Umlauf im Herbst 2014 gegenüber dem Sozialministerium - gern Gebrauch.

Der hier vorliegende Gesetzentwurf der Landesregierung enthält gegenüber dem ursprünglichen Papier nur wenige Veränderungen bzw. Ergänzungen, die die Gesamtkonzeption jedoch nicht in Frage stellen. So wurde der Entwurf zum Beispiel hinsichtlich der Berücksichtigung von Datenschutzvorgaben ergänzt. Auf der anderen Seite haben die zahlreichen Diskussionen der vergangenen Monate auch an der grundsätzlich kritischen Position des DGB Nord zur Errichtung einer Pflegekammer für Schleswig-Holstein nichts geändert. Deshalb berufen wir uns hier im Wesentlichen auf unsere bereits im vergangenen Jahr angeführten Argumente:

Die Debatte über die Einrichtung einer Pflegekammer im Land Schleswig-Holstein wird bereits seit mehr als zwei Jahren intensiv geführt. Der DGB Nord hat sich in diesem Diskussionsprozess jeweils klar positioniert und die Einrichtung einer solchen Kammer stets abgelehnt.

Dabei wurde insbesondere die Idee der Zwangsmitgliedschaft mit Pflichtbeiträgen für alle in der Pflege beschäftigten Fachkräfte sehr kritisch bewertet. Aber auch gegen die im Vorfeld gewählten Argumente der Befürworter einer Pflegekammer wie zum Beispiel die notwendige Erreichung von „Augenhöhe“ der Pflegemitarbeiter/innen mit den anderen Pflegeberufen allein durch die Errichtung einer eigenen Kammer hat sich der DGB stets gewendet, weil schon die konkreten Strukturen im Gesundheitswesen gegen eine solche Augenhöhe sprechen. Nur durch eine zusätzliche Verwaltungseinheit, deren wesentliche Aufgaben bei der Festlegung von Weiterbildungseinheiten, Erteilung von entsprechenden Zertifikaten und der Erarbeitung ethischer Grundsätze liegt, lassen sich die gewünschten Angleichungen kaum erreichen.

An diesen Einschätzungen können auch die nunmehr hinzugekommenen Ergänzungen – wie z.B. die Möglichkeit, aus sozialen Gründen in Einzelfällen Beitragsfreistellungen zu ermöglichen, wie sich aus der Begründung zu § 10 ergibt – nichts ändern.

Für weitere Absprachen
wenden Sie sich bitte an:**Uwe Polkaehn**
Vorsitzenderuwe.polkaehn@dgb.deTelefon: 040-2858202
Telefax: 040-2858235

UP/PB

Besenbinderhof 60
20097 Hamburgwww.nord.dgb.de

Unbestritten ist, dass der aktuelle Handlungsbedarf in der Pflege insgesamt groß ist, sowohl hinsichtlich der Leistungen und Angebote für Pflegende und ihre Angehörigen, als auch bei den konkreten Arbeitsbedingungen in den verschiedenen Pflegeberufen und den Strukturen im Gesundheitswesen insgesamt.

Unklar und wenig nachvollziehbar aus gewerkschaftlicher Sicht bleibt jedoch, warum gerade eine zusätzliche Verwaltungseinheit wie die neu zu installierende Pflegekammer die einzig geeignete Form der „Selbstverwaltung“ sein soll, die die Probleme und offenen Fragen in den Pflegeberufen am besten lösen kann. So wurde zum Beispiel vom Pflegerat Schleswig-Holstein, der die Kammerlösung uneingeschränkt befürwortet, argumentiert, dass „...weder die Berufsverbände, einschließlich ihrer Dachorganisationen, noch die Gewerkschaften in der Lagen (seien), die Erwartungen und Forderungen der Pflegenden gegenüber Politik und Gesellschaft in demokratisch legitimierter und damit umfassend durchsetzbarer Form Ausdruck zu verleihen.“

Damit wird von den Befürwortern der Kammerlösung regelmäßig der Eindruck vermittelt, als würden mit der geplanten Lösung erstmals pflegerelevante Themen besetzt und bearbeitet werden, obwohl sie schon lange sowohl von den auch im Pflegerat zusammengeschlossenen Vereinen und Verbänden als auch von Gewerkschaften, Arbeitgeberverbänden und der Politik bewegt werden.

Der nun vorliegende Gesetzentwurf nimmt diese Argumentation wieder auf und beklagt eine bislang fehlende demokratisch legitimierte Vertretung aller Pflegekräfte aus den verschiedenen Pflegebereichen, die in der Lage wäre, gebündelt die Berufsinteressen wahrzunehmen und Verfahren und Prozesse zur Verbesserung der Gesamtsituation in Gang zu setzen. Vor diesem Hintergrund soll die Kammer „erstmalig als mandatierte Interessenvertretung die beruflichen Belange der Gesamtheit“ aller Pflegeberufe bündeln und auf diese Weise zu einer Verbesserung sowohl der Arbeitsbedingungen in der Pflege als auch der zu Pflegenden beitragen.

In diesem Zusammenhang fällt beim nun vorliegenden überarbeiteten Entwurf auf, dass in § 25, Abs. 2 nunmehr die Präsidentin/der Präsident der Kammer eine Versammlung dann einberufen muss, wenn mindestens 500 Mitglieder das fordern. Im ursprünglichen Entwurf sollten hierfür noch 300 Mitglieder ausreichend sein. Das ist aus unserer Sicht eine klare Verschlechterung und keineswegs eine Stärkung von Selbstverwaltung.

Des Weiteren wird bestritten, dass Interessenverbände eine mandatierte Vertretung der betroffenen Berufsgruppen sicherstellen können. „Staatliche Berufsordnungen...können eine eigenverantwortliche und verpflichtende Regelung der Berufsausübung bzw. eine berufsnahe und praxisorientierte Ausgestaltung der Weiterbildung durch die Berufsangehörigen selbst nicht ersetzen.“

Sollte hiermit u.a. auch gemeint sein, dass Gewerkschaften als Interessenvertretung nicht geeignet sind, so wird das hier ausdrücklich bestritten.

Ohne im Folgenden im Einzelnen auf die jeweiligen Paragraphen einzugehen, sollen hier aber zunächst noch einige Anmerkungen zur geplanten Finanzierung der Pflegekammer folgen:

Wie sich aus der Einleitung des Gesetzentwurfes ergibt (Abschnitt D. Kosten und Verwaltungsaufwand), sollen die Kosten in der Errichtungsphase mit Fremdkapital vorfinanziert werden. Für diese ersten 30 Monate werden dabei Kosten i. H. v. 730.000 € veranschlagt, die dann aus den späteren Beitragszahlungen nachträglich zu decken wären.

Das bedeutet, die Pflegekammer SH startet mit einem erheblichen Defizit. Für die Zeit danach sind dann jährliche Kosten von 2 – 4 Mio. € veranschlagt. Diese sollen ebenfalls aus den Beiträgen der

Mitglieder sowie aus Gebühren für Weiterbildungen gedeckt werden. Ob letztere dann ausreichen zur jährlichen Finanzierung, bleibt fraglich.

Wurden doch vom Sozialministerium noch Ende 2012 als Kostenschätzung für die Errichtungsphase ca. 500.000 € angegeben. Hier liegt also bereits nach kurzer Zeit eine 50prozentige Steigerung vor! Des Weiteren hilft ein zusätzlicher Blick auf die Ärztekammer, will man eine realistische Einschätzung der später laufenden Kosten: Dort stehen knapp 16.000 Mitgliedern rund 80 Vollzeitkräfte in der Kammer bei jährlichen Kosten von rd. 8 Mio. € gegenüber. Im Pflegebereich gibt es etwa 40.000 Beschäftigte. Damit stellt sich die Frage, ob die angedachte Finanzierung ausreichend sein würde bzw. wie schnell die Schulden aus der Errichtungsphase weiter anwachsen werden.

Die Höhe der Beiträge soll die Kammer später per Satzung festlegen. Vor dem Hintergrund der gerade beschriebenen Errichtungskosten dürften sich hierdurch erhebliche Beitragshöhen für die Mitglieder ergeben. Inwieweit diese - angesichts des Tarifgefüges in den Pflegeberufen – angemessen ist, ist aus unserer Perspektive mehr als fraglich.

Insgesamt stellt sich für den DGB Nord darüber hinaus die Frage, wo neben allen kritischen Fragen rund um Zwangsmitgliedschaft und Pflichtbeträgen der mögliche Zugewinn an Schlagkräftigkeit für die Pflegeberufe bleibt. Tarifpolitik soll auch weiterhin das Geschäft der Tarifpartner bleiben – das wird im Gesetzentwurf ausdrücklich festgehalten – gesetzliche Regelungen in den Pflegebereichen sind Bundes- oder Länderangelegenheiten, und für die Erhöhung des Stellenwertes von Pflegeberufen in der Öffentlichkeit können die bestehenden Verbände auch ohne das Instrument einer Pflegekammer schon heute gemeinsame Initiativen ergreifen, zum Beispiel über den bereits erwähnten Landespflegerat.

Bestehende Konflikte etwa zwischen diesen Verbänden würden durch die Kammer nicht aufgelöst, sondern vielmehr in die neue Institution verlagert werden und deren Handlungsfähigkeit womöglich von innen eingeschränkt. Die Erfahrungen mit den Ärztekammern sind ein treffliches Beispiel hierfür.

Wie bereits erwähnt, sollen im Zentrum der Arbeit der neuen Institution Fragen der Berufsordnung, der Weiterbildung bzw. ihrer Zertifizierung, der Aufbau einer Berufsgerichtsbarkeit und die Datensicherung über die Mitglieder stehen. Diese Aufgaben nimmt bislang zum Teil die zuständige Abteilung im Sozialministerium wahr. Aus unserer Sicht stellt sich damit die Frage, ob notwendiger Personalabbau in der Administration letztlich mit Beitragsmitteln der Pflegenden finanziert werden soll. Auch das ist für uns nicht akzeptabel.

Für den DGB Nord heißt das, wir lehnen die Einrichtung einer Pflegekammer für Schleswig-Holstein ab. Wir sind uns dabei einig mit der Position des DGB auf Bundesebene ebenso wie mit den Positionen der für den Pflegebereich zuständigen Gewerkschaft ver.di im Bund wie hier im Land:

- Der Zwangscharakter der Kammer ist für uns nicht akzeptabel.
- Die wirklich wichtigen Themen im Zusammenhang mit der Pflege werden von der Kammer aufgrund des beschriebenen Aufgabenzuschnittes gar nicht thematisiert. Damit wäre die Kammer politisch wirkungslos.
- Demgegenüber suggerieren die Befürworter der Pflegekammer jedoch, dass mit ihrer Einrichtung alle Probleme in der Pflege zumindest mittelfristig gelöst wären.
- Dabei ist Pflege ein gesamtgesellschaftliches Thema mit Verantwortung aller hierfür. Bei Umsetzung des Gesetzentwurfes sollte deshalb zumindest ernsthaft über eine dauerhafte und verbindliche Beteiligung des Landes an den Kosten nachgedacht werden.

Auch wenn im Gesetzentwurf die Zuständigkeit für Tarifverhandlungen bei den Tarifparteien festgeschrieben ist, besteht aus unserer Sicht aufgrund des konkreten Zuschnitts der Kammergesetzes trotz allem die Gefahr einer Schwächung der gewerkschaftlichen Durchsetzungsfähigkeit und mittelfristig auch der gewerkschaftlichen Stärke. Angesichts des Tarifgefüges in der Pflege besteht nämlich durchaus die Gefahr, dass die Mitarbeiter/innen durchaus Prioritäten setzen müssen zwischen Zwangsbeitrag und Mitgliedsbeiträgen für die gewerkschaftliche Interessenvertretung. Das kann von uns nicht akzeptiert werden!

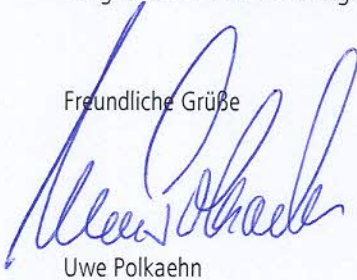
Darüber hinaus soll hier noch mal ganz klar festgehalten werden: Tarifautonomie ist Angelegenheit der Tarifpartner, Personalbemessung liegt im Aufgabenbereich der Arbeitgeber, Ausbildungsbedingungen liegen in der Verantwortung des Landes. Eine Pflegekammer ist hierfür nicht erforderlich.

Anstelle der Errichtung einer Pflegekammer für Schleswig-Holstein halten wir an unserem bereits im vergangenen Jahr gemachten Vorschlag fest, analog zur Bürgerbeauftragten des Landes zunächst einen – durch den Landtag legitimierten - Landespflegebeauftragten der Landesregierung zu berufen. Dort könnten dann Gespräche zwischen den Beteiligten und ein regelmäßiger Austausch stattfinden, sowie gemeinsame Vorschläge für zukünftige Strukturen und Pflegeinhalte erarbeitet werden.

Zusätzlich könnte eine Neustrukturierung des Landespflegeausschusses neue Impulse für die Pflege als Ganzes liefern.

Zu einem konstruktiven Austausch sind wir auch weiterhin jederzeit bereit. Die Einrichtung einer Pflegekammer mit Pflichtmitgliedschaft und Zwangsbeiträgen lehnen wir jedoch nach wie vor ab.

Freundliche Grüße



Uwe Polkaehn